

## **TURNVEREIN KLOTEN**

# **STATUTEN**



## Inhaltsverzeichnis

## Turnverein

Art. 1	Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit, Haftbarkeit	3
Art. 2	Vereinsstruktur	3
Art. 3	Mitgliedschaft	4
Art. 4	Rechte und Pflichten	6
Art. 5	Organe	6
Art. 6	Finanzen	9
Art. 7	Schlussbestimmungen	10

Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## Statuten des Turnvereins

Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit, Haftbarkeit

1.1 Name Der Turnverein Kloten, gegründet 1896, ist ein Verein im

Sinne von Art. 60ff des ZGB.

**1.2 Sitz** Rechtsdomizil des Vereins ist 8302 Kloten

**1.3 Zweck** Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen
- koordiniert die Aktivitäten seiner Sparten
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

**1.4 Zugehörigkeit** Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der

dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglemente er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglemente sie sich

unterstellen.

#### Art. 2 Vereinsstruktur

**2.1 Riegen**Dem Turnverein Kloten können verschiedene selbständige und unselbständige Riegen angehören.

Unter der Obhut des Turnvereins Kloten bestehen die folgenden unselbständigen Riegen, die direkt dem Vorstand unterstellt sind:

- Aktive
- Geräteturnen
- Damenriege
- Männerriege
- FitPlus

Für die Führung und Organisation können separate Reglemente erstellt werden, welche auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (GV) beschlossen bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden können. Selbständige Riegen haben eigene Statuten respektive Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes und der GV unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Turnvereins Kloten nicht widersprechen.

- Zum Beispiel Jugendsport (ElternKind-Turnen, Kinderturnen, Polysport, Leichtathletik, Geräteturnen)

Auf Antrag des Vorstandes und Beschluss der GV können weitere Riegen gebildet, Riegen umbenannt oder aufgelöst werden.

#### 2.2 Vereinshaus

Die Angelegenheiten des Vereinshauses werden von der Vereinshauskommission erledigt. Diese wird von der GV gewählt und ist der Generalversammlung und dem Vorstand unterstellt. Mindestens ein Mitglied dieser Kommission muss dem Vorstand des Turnvereins angehören. Es besteht ein separates Reglement.

Die Höhe der Ausgabenkompetenz der Vereinshauskommission wird von der GV festgelegt. Ausgaben und Anschaffungen, die diesen Maximalwert übersteigen, sind dem Vorstand zur Zustimmung vorzulegen. Grössere Anschaffungen/Investitionen sind der GV mittels Budget zur Abstimmung vorzulegen.

### Art. 3 Mitgliedschaft

#### 3.1. Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV und dem STV zu melden.

#### 3.2. Aktivmitglieder

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer im Verlaufe des neuen Vereinsjahrs den 16. Geburtstag erreicht.

### 3.3. Freimitglieder

Es werden keine neuen Freimitglieder ernannt. Bestehende turnende Freimitglieder behalten ihren Status, solange sie aktiv sind.

#### 3.4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag an den Vorstand durch die GV.

#### 3.5. Passive

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im Speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

#### 3.6. Jugendsport

Der Verein betreut eine Jugendsportabteilung mit eigener Jugendsportkommission. Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag des Vorstandes durch die GV beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.

#### 3.7. Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.

#### 3.8. Austritt

Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern) kann jederzeit erfolgen mit Wirkung auf die nächste GV und ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

## 3.9. Streichung Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der GV vom Verein ausgeschlossen werden.

#### 3.10. Veteranen

#### Zweck der Veteranengruppe:

Die Veteranenvereinigung des ZTV bezweckt den Zusammenschluss der älteren Turner, damit deren Interesse für die turnerischen Ideale erhalten bleibt.

Im Turnverein Kloten besteht eine Veteranengruppe. Sie ist mit ihren Mitgliedern direkt der selbständigen Veteranenvereinigung des ZTV angeschlossen, deren Satzungen sie sich unterstellt.

#### Mitgliedschaft:

Der Eintritt in die Veteranen erfordert die Mitgliedschaft des Turnvereins Kloten. Zur Aufnahme, über welche die Obmannschaft entscheidet, ist das zurückgelegte 40. Altersjahr erforderlich; zudem hat sich das aufzunehmende Mitglied über einstige oder gegenwärtige Turntätigkeit oder anderweitige Verdienste um das Turnwesen auszuweisen.

### Organisation:

Die Veteranengruppe wählt alle zwei Jahre die Obmannschaft aus ihrer Mitte, bestehend aus:

- Obmann
- Schreiber
- Kassier

Die Veteranengruppe nimmt an der jährlich stattfindenden Veteranentagung teil und hält alljährlich ein bis zwei Versammlungen ab. An der Frühjahrsversammlung (April oder Mai) werden Jahresbericht und Rechnung abgenommen, der Jahresbeitrag bestimmt und allfällige Ersatzwahlen getroffen. Wenn möglich wird die Beteiligung an der jeweils bevorstehenden Veteranentagung beschlossen und das bezügliche Programm besprochen.

#### Art. 4

#### **Rechte und Pflichten**

4.1. Statuten

Die Vereinsstatuten stehen in elektronischer Form zur Verfügung.

4.2. Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4.3. Besuchspflicht

Die Aktivmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der GV beschlossene Anlässe zu besuchen.

4.4. Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

4.5. Versicherungspflicht

Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Mitglieder sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert.

Die Prämien richten sich nach den Vorschriften der SVK-STV.

4.6. Vereinsinteressen

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren, sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

#### Art. 5

## Organe

5.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

#### 5.2. Generalversammlung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung (GV). Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
- Wahlen (Vorstand, Präsident, Revisoren, übrige Chargen)
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Ehrungen, Ernennungen und Auszeichnungen
- Anträge und Statutenänderungen
- Verschiedenes

#### 5.3. Einladung zur GV

Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen. Sie kann, bei Vorlage einer entsprechenden Adresse, auch elektronisch erfolgen.

#### 5.4. Anträge

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

#### 5.5. Teilnahme an der GV

Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder und turnende Freimitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

## 5.6. Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

## 5.7. Abstimmung Beschlussfassung

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

## 5.8. Wahlen Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

#### 5.9. Turnstand

Ein Turnstand wird nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Über den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.

#### 5.10. Vorstand

Der von der GV zu wählende Vorstand amtet jeweils für 1 Jahr und besteht aus:

- Präsident
- 1. Kassier
- 2. Kassier
- Aktuar
- Techn. Leiter Aktive
- Techn. Leiter Damenriege
- Techn. Leiter Männerriege
- Vertreter Jugendsportkommission
- Beisitzer

Der Vizepräsident wird aus den Reihen des Vorstandes vom Vorstand bestimmt.

Die Ausübung der Ämter in Personalunion ist möglich. Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden. Das Minimum des Vorstandes umfasst 3 Personen.

## 5.11. Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### 5.12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Wertschriftenanlagen bedürfen einer Abstimmung im Vorstand. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent haben die Kassiere Einzelunterschrift. Weitere Zeichnungsberechtigte können vom Vorstand bestimmt werden.

#### 5.13. Präsident

Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Er besucht die Delegiertenversammlung und die obligatorischen Konferenzen des ZTV.

### 5.14. Vizepräsident

Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen und unterstützt ihn im Übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

#### 5.15. Kassiere

Die Kassiere führen die Vereinsbuchhaltung und verwalten das Vermögen. Sie erstellen zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgen sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

#### 5.16. Aktuar

Der Aktuar erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen und unterhält das Mitgliederverzeichnis.

#### 5.17. Techn. Leiter

Den technischen Leitern obliegt die Leitung der Turnstunden. Sie besuchen den obligatorischen technischen Leiterkurs der Region im ZTV und nach Möglichkeit weitere Fortbildungskurse.

## 5.18. Vertreter Jugendsportkommission

Der Vertreter der Jugendsportkommission vertritt deren Interessen im Vorstand. Er hat ferner der GV des Vereins einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

## 5.19. Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren für 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.

#### 5.20. Kommissionen

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der GV Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.

#### **5.21. Archiv**

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

#### Art. 6

#### Finanzen

#### 6.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- Subventionen
- Erlösen aus Veranstaltungen
- Erträgen des Vereinsvermögens

#### 6.2. Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben
- Anschaffung und Unterhalt von Turnmaterial
- Vorstands- und weitere Entschädigungen
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
- Startgelder und Wettkampfausgaben
- Verwaltungskosten
- Gesellschaftliche Anlässe
- Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

## 6.3. Ausgabenkompetenz des Vorstandes

Die Höhe der Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird von der GV festgelegt.

#### 6.4. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## 6.5. Mitgliederbeitrag

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Nicht im Verein turnende Jugendsportleiter

#### 6.6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

#### Art. 7

### Schlussbestimmungen

#### 7.1. Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der GV anwesenden Mitglieder nötig. Solange sich acht Mitglieder zur Weiterführung des Vereins verpflichten, darf er nicht aufgelöst werden.

#### 7.2. Übergang

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen und Inventar dem direkt übergeordneten Verband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des ZTV.

Aus der Vereinshauskommission kann zum Zwecke der Weiterführung des Vereinshauses ein neuer Verein gegründet werden. In diesem Fall gehen die Konten des Vereinshauses an den neuen Verein über.

## 7.3. Revision der Statuten

Änderungen einzelner Artikel der Statuten sowie eine Totalrevision der Statuten können durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### 7.4. Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

### 7.5. Frühere Bestimmungen

Die revidierten Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten des Turnvereins.

## 7.6. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 7. Februar 2020 genehmigt und ersetzen die bisherigen Statuten vom 24. März 2016.

- 24.03.2016 (Fusion der Aktiven mit der Damenriege und Neuorganisation der Männerriege)
- 07.02.2020 (Auflösung Frauenriege)